

20



**Zeichenerklärung /  
Textfestsetzungen**  
Planungsrechtliche Festsetzungen  
(Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

- Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Gemischtzung
  - Bankett
  - Fahrbahn
  - Bankett
  - Sichermaße
  - Einschnittbesetzung
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Rad-Geh-u. Wirtschaftsweg

- Grünordnung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
  - zu erhaltende Bäume / Sträucher
  - anzupflanzende Bäume / Sträucher
  - Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (Ersatzflächen)
  - extensive Wiese / Sukzessionsfläche
  - öffentliches Grün
  - Flächen für Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

- Sonstige Darstellungen und Hinweise**
- Vornennung
  - vorhandene Grundstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - vorhandene Gebäude
  - abzubrechende Gebäude
  - Leitungstrasse § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
  - Gewässer

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
  2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
  3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes PlanzV vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) sowie die Anlage zur PlanzV 81 und die DIN 18003
  4. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 01.07.1987
  5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 01. Juli 1987
  6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), insbesondere § 24
  7. Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPTG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 17
  8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 1982 (BGBl. I S. 281), insbesondere § 41 und 50

**Verfahrensvermerke**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 29.03.1990 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 20.04.1990.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 06.04.1992 bis einschl. 06.05.1992 durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 27.03.1992.

Der Beschluß zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde am 20.02.1992 gefaßt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.02.1992 freigegeben, die Einholung der Stellungnahmen erfolgte mit Schreiben vom 30.03.1992.

Über die Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung am 17.09.1992 beschlossen.

Der Auslegungsbeschluß gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Sitzung am 17.09.1992.

Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 13.11.1992 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.

Der Bebauungsplanentwurf lag mit seinen textl. Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom Montag, dem 23.11.1992 bis einschl. Mittwoch, dem 23.12.1992 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange hierzu erfolgte mit Schreiben vom 12.11.1992.

Während des Auslegungszeitraumes gingen 6 Einwendungen ein, über die der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 18.02.1993 Beschluß gefaßt hat.

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 08.03.1993 über das Ergebnis dieser Beschlußfassung in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde mit seinen textl. Festsetzungen und der Begründung am 18.02.1993 als Satzung beschlossen.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde der Satzungsbeschluß in der Sitzung vom 01.07.1993 aufgehoben.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der gleichen Sitzung am 01.07.1993 zur erneuten öffentlichen Planauslage freigegeben.

Diese Planauslage erfolgte in der Zeit vom 09.08.1993 bis einschl. 09.10.1993; die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 30.07.1993.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.1993 über die öffentliche Planauslage in Kenntnis gesetzt.

Während des Auslegungszeitraumes gingen 3 Anregungen und Bedenken ein, über die in der Gemeinderatssitzung am 07.10.1993 beraten und entschieden wurde.

Den Einwendungen wurde das Ausräumungsergebnis mit Schreiben vom 19.10.1993 zur Kenntnis gebracht.

Der Satzungsbeschluß wurde in der Sitzung am 07.10.1993 gefaßt.

67133 Maxdorf, den **2. u. Nov. 1993**

(Marianne) Ortsbürgermeister

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB  
Gemäß Verfügung vom  
03. Dez. 1993, Az.: 63/610-13  
bestehen keine Rechtsbedenken

**Fertigung**  
Kreisverwaltung  
Ludwigshafen, den 03. Dez. 1993

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein hat mit Schreiben vom 03.12.1993 unter dem Aktenzeichen 63/610-13 Maxdorf, Az. ... erklärt, daß der o.a. Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

67133 Maxdorf, den **14.12.1993** (S)

(Marianne) Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben.

67133 Maxdorf, den **14.12.1993** (S)

(Marianne) Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB i.V.m. § 90 LBauO Rheinland-Pfalz und § 24 GemO Rheinland-Pfalz am **14.12.1993** wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

67133 Maxdorf, den **10.12.1993** (S)

(Marianne) Ortsbürgermeister

Gemeindeverwaltung 6701 Maxdorf  
Bebauungsplan Ortsumgehung Ost

Entwurfsbearbeitung: Ingenieurbüro SCHÖPUNG  
Maßstab: M=1:1000

Verfahrensstadium: 1  
Planungsnummer: 63/610-13  
Datum: 03.12.1993  
Geändert: 03.11.1993